

# Neue Verordnung für Dienstleister

## Mehrwert oder bürokratische Belastung?

Am 17. Mai 2010 ist durch die Bundesregierung auf Grundlage des § 6 c GewO die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft gesetzt worden. Die Verordnung regelt zusätzlich zu eventuell bereits bestehenden Informationspflichten (z. B. aus § 5 Telemediengesetz) Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Nachfrage zur Verfügung stellen muss. Von der Verordnung sind mit wenigen Ausnahmen alle Dienstleistungserbringer betroffen: gewerbliche Dienstleister, freie Berufe, entsprechende Berufsträgergesellschaften oder Verbände (siehe hierzu DGRV-Rundschreiben Nr. 5/10/R).

Über den Sinn der neuen Regelung lässt sich streiten. Während die einen in der Regelung einen weiteren Akt der Bürokratisierung sehen, loben andere den richtigen Schritt zu einer transparenten Dienstleistungsgesellschaft. Fakt ist, dass ca. 3,3 Millionen Unternehmen sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler von der DL-InfoV betroffen sind. Die wirtschaftliche Gesamtbelastung durch einen einmaligen Umstellungsaufwand wird von der Bundesregierung auf rund 95 Millionen Euro geschätzt. Die jährliche Belastung der Dienstleister wird mit gut 14 Millionen vorausgesagt.

### Kosten für die Dienstleister

Im Schnitt bedeutet dies für einen Dienstleister, dass für die einmalige Umstellung Kosten in Höhe von ca.

29 Euro anfallen. Anhand der vielen Anfragen, die z. B. bei den Kammern und Verbänden anlässlich der DL-InfoV gestellt werden, ist aber zu erkennen, dass der tatsächliche Aufwand für die überwiegende Mehrheit der Betroffenen die geschätzten 29 Euro übersteigt.

Eine Verordnung, genauer gesagt eine „Rechtsverordnung“ bezeichnet im deutschen Recht ein „Gesetz im materiellen Sinn“. Jeder muss diese Vorschrift wie ein Gesetz beachten. Der Unterschied zu einem formellen Gesetz besteht darin, dass die Verordnung nicht in einem formellen Gesetzgebungsverfahren durch den Bundestag verabschiedet worden ist. Art. 80 Abs. 1 des Grundgesetzes sieht vor, dass die Bundesregierung (aber auch ein Bundesminister oder eine Landesregierung) Rechtsverordnungen erlassen können, wenn ein formelles Gesetz eine solche Ermächtigung vorsieht. Bei der DL-InfoV entstammt diese Ermächtigung dem § 6 c der Gewerbeordnung.

Eines steht somit fest: Bei Verstößen gegen die vorgeschriebenen Informationspflichten drohen Bußgelder bis zu 1.000 Euro. Auch besteht die Gefahr einer Abmahnung durch einen Mitbewerber. Zu der befürchteten Abmahnungswelle ist es bislang aber nicht gekommen.

### Mehrwert ungewiss

Ob die neue Verordnung wirklich sinnvoll ist, hängt davon ab, ob der Dienstleistungsempfänger hierdurch einen

Mehrwert erlangt, der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den Aufwendungen des Dienstleistungserbringers steht. Dieses Urteil kann nicht pauschal gefällt werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Dienstleistungsempfänger z. B. aufgrund der BGB-Informationspflichten-Verordnung, der Preisangabenverordnung oder des Telemediengesetzes und nicht zuletzt wegen des kundenorientierten Verhaltens des Leistungserbringers in der Regel hinreichend informiert waren.

Ein messbarer Mehrwert durch die DL-InfoV kann somit derzeit nur bezweifelt werden. Dennoch ist sicher, dass Unternehmer eine weitere bußgeldbewährte Vorschrift im Geschäftsalltag zu beachten haben.

Ein Beitrag von  
**Christian Schmitt**

### juris GmbH

Die Mitglieder des DGRV können künftig mit dem Abonnement von juris Spectrum zu Sonderkonditionen auf die Rechtsinformationen von juris zugreifen. Der Rahmenvertrag zwischen dem DGRV und der juris GmbH ermöglicht Ihnen den schnellen Zugriff auf den größten Bestand an relevanten und aktuellen Rechts- und Wirtschaftsinformationen Deutschlands.